

Leistungsbeschreibung Grünpflege

Grundlage der Pflege

Die Unterhaltungsarbeiten umfassen die Leistungen an Vegetationsflächen, die zur Entwicklung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Vegetation erforderlich sind, so dass die Anlage das ganze Jahr hindurch einen gepflegten Eindruck macht. Hierzu rechnen wiederkehrende Leistungen, die im Laufe eines Jahres in Abständen wiederholt werden müssen und einmalige Leistungen, die nicht an den Ablauf eines Jahres gebunden sind, sondern je nach Notwendigkeit zur Erhaltung oder zur Zustandsicherung von Anlagenteilen auszuführen sind.

Sämtliche beauftragte Leistungen sind sach- und fachgerecht auszuführen.

Berliner Naturschutzgesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 30.01.1979; gemäß § 29 dieses Gesetzes ist es u.a. verboten, den krautigen Wildwuchs mit chemischen oder anderen nicht mechanischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten,

Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden (ausgenommen geformte Hecken), zu fällen, zu roden, oder auf andere Weise zu beseitigen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gehölzschnitt so vorgenommen wird, dass ein abschneiden während der Verbotszeit nicht erforderlich ist. Gehölze an falschen Standorten (zu dicht an Wegen, Gebäuden, Zäunen u. ä.) sind gegen Vergütung zu entfernen bzw. umzupflanzen.

Bei Verstößen gegen das Berliner Naturschutzgesetz trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

Pflegepreis

Der Pflegepreis ist ein Mittelpreis für eine jährliche Vertragsdauer. Es erfolgt keine besondere Vergütung für arbeitsaufwendige Monate bzw. keine Verringerung des Entgelts für witterungs- oder anlagebedingte Minderleistungen. Bei Gehölzflächen ist davon auszugehen, daß u. U. nicht die gesamten Pflanzflächen zu bearbeiten bzw. die bodendeckenden Gehölze zu schonen sind.

Die Angebotspreise sind Nettopreise, auf die die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Sonstige Lieferungen und Leistungen

Die für die Pflege notwendigen Materialien, wie Saatgut, Pflanzen, Baumpfähle, Dünger usw., werden gesondert vergütet oder bauseits gestellt.

Alle außerhalb der Pflege notwendig werdenden Leistungen und Lieferungen werden nach Einholung von Kostenangeboten durch den Auftraggeber gesondert beauftragt. Durchführung gesonderter Leistungen und Lieferungen erst nach schriftlicher Auftragserteilung.

Rasenflächen

Der Rasenschnitt wird in den Monaten April bis Oktober regelmäßig durchgeführt (max. 10 Schnitte im Jahr). Die Schnitte werden bei einer Wuchshöhe von mindestens 6 cm und höchstens 10 cm erfolgen. Das anfallende Schnittgut wird aufgenommen und abgefahren.

Die Rasenkanten werden 1 x im Jahr abgestochen. Die abgestochenen Rastenteile werden aufgenommen und entfernt (Schnitzzeit April – September).

Das Laub auf den Rasenflächen wird in den Monaten Mai bis Oktober zusammen mit dem Rasenschnitt aufgenommen und entsorgt. Nach Beendigung des Rasenschnittes wird zusätzlich noch max. 3 x das Laub entsorgt.

Gehölzflächen

Die Gehölzflächen werden 3 x im Jahr gelockert (hacken, grubbern oder schuffeln) und von Unkraut gesäubert. Steine ab 5 cm Durchmesser werden aufgenommen und abgefahren.

Trockene oder beschädigte sowie verblühte Pflanzenteile werden glatt abgeschnitten und entfernt.

Das Laub aus den Pflanzflächen wird 3 x im Jahr aufgenommen und entsorgt (1. Aufnahme im Frühjahr, 2. + 3. Sammlung im Herbst).

In der Zeit vom 01.11. – 28.02. (Berliner Naturschutzgesetz § 29, Abs. 1.5) erfolgt ein Strauch- und Gehölzschnitt. Dieser wird an Gehölzen bis zu einer maximalen Höhe von 4,00 m durchgeführt. Im Sommer wird ein Freischmitt von Hauswänden, Müllboxen und Wegen vorgenommen. Das anfallende Schnittgut wird aufgenommen und abgefahren.

Das Verkehrsraumprofil im Wegebereich wird für Sträucher und Heister freigeschnitten. Dies gilt auch für Notwege und Feuerwehrzufahrten.

Staudenflächen

Staudenflächen werden - unter Schonung des Wurzelwerkes während der Vegetationsperiode - 4x gelockert. Abgeblühte und abgestorbene Teile der Staude werden entfernt.

Hecken

Hecken werden während der Vegetationsperiode fachgerecht einmal im Frühsommer und einmal im Herbst geschnitten. Die Hecken werden mit gleichmäßiger Verjüngung nach oben und gleicher Höhe bei durchgehenden Gebäudekomplexen geschnitten. Der Schnitt wird bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m durchgeführt.

Ranker

Rankpflanzen werden in erforderlichen Abständen an vorhandenen Rankhilfen (Pergolen/Gitter/Drähte) angebunden bzw. in Gitterpfosten und –matten eingeflochten.

Rosen

Durch Anhäufeln des Bodens, Laubs etc. wird ein Winterschutz gewährleistet. Vertrocknete Blüten der Rosen werden 2-3 x im Jahr entfernt.

Bäume, Unterhaltungspflege

Baumscheiben werden von Unrat und Unkraut befreit.

Trockene und beschädigte Triebe werden fachgerecht bis 4m Höhe entfernt. Anfallendes Material wird geladen, abgefahren und entsorgt.

Verankerungen und Bindungen werden kontrolliert. Altes Bindematerial wird rechtzeitig entfernt, so dass die Baumrinde nicht eingeschnürt wird. Wenn es erforderlich wird, werden die Bäume mit Kkosstrick nachgebunden und die Baumpfähle gerichtet.

Bewässerung

Wird vom Auftraggeber während der Sommermonate eine Bewässerung der Grünanlagen gewünscht, wird diese Leistung gesondert beauftragt und vergütet. Der Wasseranschluss und das Wasser werden vom Auftraggeber gestellt.

Die Häufigkeit und Menge der Bewässerung richtet sich nach der Witterung. In der Regel ist davon auszugehen, dass in der Sommersaison von Mai bis August bei langfristiger Trockenheit einmal wöchentlich gegossen wird.

Die Ausführung der Arbeiten wird über Leistungsnachweise dokumentiert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende DIN Vorschriften sowie gesetzliche Bestimmungen des Landes Berlin einzuhalten:

DIN 18917 Rasen- und Saatarbeiten

DIN 18919 Entwicklung- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18915 Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke, Blatt 2 u. 3

DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

Bauordnung für Berlin

Abfallgesetz des Landes Berlin

Berliner Wassergesetz

Berliner Naturschutzgesetz

Baumschutzverordnung

Lärmschutzverordnung

ZTV Baumpflege